

(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 60 Jahren (bei Frauen von 55 Jahren) für eine Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung der 15jährigen bergmännischen Tätigkeit fehlen.

§ 5

Für die Beschäftigungszeiten außerhalb des Bergbaus nach den §§ 1 bis 4 sowie für Zeiten des Studiums wird ein Steigerungsbetrag von 1 angerechnet.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 3a Abs. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608),
- b) Anordnung vom 15. März 1957 über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute (GBl. I S. 216).

Berlin, den 4. November 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

PROF. DR. A. LANGE

Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen — Probleme

224 Seiten • Broschiert 2,80 MDN

Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/65 DDR - Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31817**